

RS OGH 2008/9/24 7Ob154/08k, 7Ob81/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2008

Norm

AHVB 1999 Art4 Pkt2.2

EHVB 1993 Abschnitt A Z2 Pkt4.1.1

Rechtssatz

Einem durchschnittlich versierten Versicherungsnehmer ist ein der sachenrechtlichen Terminologie entsprechendes Verständnis des Art 4.2.2 AHVB 1999 zuzubilligen: Dies zum einen, weil die Gleichstellung der Begriffe Verbindung, Vermischung und Verarbeitung die Vorstellung einer untrennbar Verbindung nahe legt; zum anderen auch deshalb, weil nach einhelliger Meinung schon nach dem klaren Wortlaut der Klausel durch die Verbindung (oder Vermischung oder Verarbeitung) eine Sache erst neu entstanden sein muss („Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen“). Dies setzt in aller Regel auch nach dem Verständnis eines durchschnittlich versierten Versicherungsnehmers aber ein dauerhaftes Sachganzes voraus, das nur durch eine entsprechend dauerhafte Verbindung aller wesentlichen Teile überhaupt existieren und funktionieren kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 154/08k

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 7 Ob 154/08k

- 7 Ob 81/19s

Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 81/19s

Beisatz: Hier: Abschnitt A Z 2 Pkt 4.1.1 – 4.1.3 EHVB 1993 (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124347

Im RIS seit

24.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at